



DEUTSCHES BÜRO

GRÜNE KARTE e.V.

1. Internationale InterEurope Konferenz

Düsseldorf, 28. April 2005

5. KH-Richtlinie:

Inhalte und Perspektiven

Ariane Becker

5. KH-Richtlinie

Schwerpunktthemen

- ⇒ Mindestdeckungssummen
- ⇒ Erweiterung der Deckung auf schwache Verkehrsteilnehmer
- ⇒ Erstattung von Sachschäden durch den Garantiefonds
- ⇒ Gerichtsstand bei Auslandsunfällen
- ⇒ Rechtsverfolgungskosten und Verjährungsfristen
- ⇒ Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger

Mindestdeckungssummen



1 Mio. Euro

für Personenschäden pro Unfallopfer

oder – in die Wahl eines jeden Mitgliedstaats gestellt, also alternativ –



5 Mio. Euro

**für Personenschäden pro Schadensfall,
also die Möglichkeit der „Deckelung“,**

sowie



1 Mio. Euro

für Sachschäden pro Schadensfall

Deckungserweiterung

Deckung der KH-Versicherung

- ⇒ Für Personenschäden
- ⇒ von Fußgängern, Radfahrern und anderen nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmern
- ⇒ mit einem Schadenersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall nach nationalem Zivilrecht

Erstattung von Sachschäden durch den Garantiefonds

- In sog. Fahrerfluchtfällen
- Wenn neben dem Sachschaden auch beträchtliche Personenschäden durch den gleichen Unfall verursacht wurden
- Mögliche Selbstbeteiligung des Opfers in Höhe von 500 Euro für Sachschäden

Gerichtsstand



Klarstellung der Zulässigkeit des Gerichtsstands
auch - nicht ausschließlich – im Wohnsitzland des
Geschädigten eines Auslandsunfalls gegen den
verantwortlichen ausländischen Versicherer

Rechtsverfolgungskosten

Gescheitert:

Vorschlag, die notwendigen und angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung, zumindest bei Auslandsunfällen, als Teil des ersatzfähigen Schadens zu erfassen

Zugesagt:

Bericht der Kommission über die Verfügbarkeit von Rechtsschutzversicherungen

Gebildet:

Arbeitsgruppe beim CEA

Verjährungsfristen

Gescheitert:

Harmonisierung der Verjährungsfristen für
den Direktanspruch auf 4 Jahre ab
Unfalldatum

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen



- ⇒ Befreiung von KH-Versicherungspflicht bleibt möglich
- ⇒ Behandlung wie nicht versichertes Fahrzeug bezügl. Schadenregulierung bei Unfallverursachung
- ⇒ Berichtspflicht der Mitgliedstaaten nach 5 Jahren



Anhänger

Gescheitert:

Eigenständige Definition

Zugesagt:

Bericht der Kommission Juli 2005

Gebildet:

Gemeinsame CEA/CoB-Arbeitsgruppe

5. KH-Richtlinie

Weitere Themen

- Übernahme von Regelungen aus der 4. KH-Richtlinie (Fristen, Verfahren der Schadenregulierung, Inanspruchnahme der Auskunftsstelle) auf nationale Unfälle
- Schadenverlaufserklärung
- Wegfall systematischer Grenzkontrollen
- Ergänzung der Definition des gewöhnlichen Standorts
- Aufhebung des Verbots, im gleichzeitig betriebenen Dienstleistungs- und Niederlassungsverkehr Direktversicherungsgeschäfte zu machen
- Versicherungsschutz der Fahrzeuginsassen auch bei Kenntnis der Fahruntüchtigkeit des Fahrers
- Europaweite Deckung auch bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland
- Keine Selbstbeteiligung gegenüber dem Verkehrsoffer
- Direktanspruch

Anwendung von Vorschriften der 4. KH-Richtlinie auf alle Unfälle

Regulierungsverfahren und -fristen:

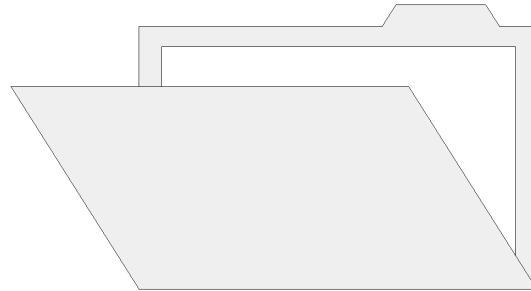
- alle Unfälle müssen binnen 3 Monaten reguliert werden
- durch Abgabe eines Angebots oder einer begründeten Antwort

Auskunftsstellen:

- erteilen für alle Unfälle Auskunft

Aber: Eingreifen der Entschädigungsstellen bleibt auf Auslandsunfälle beschränkt

Schadenverlaufserklärung



- jederzeit auf Antrag des Versicherungsnehmers
- über einen Zeitraum der letzten 5 Jahre
- vom Versicherungsunternehmen binnen 15 Tagen abzugeben

Wegfall der systematischen Grenzkontrollen

„Schengen“

Praktischer Wegfall der Grenzkontrollen von Grünen Karten oder Grenzversicherung

Folge:

Nur noch Stichprobenkontrollen erlaubt, nicht jedoch systematische Kontrollen des KH-Versicherungsschutzes

Gewöhnlicher Standort

Ergänzung der Definition

Vorläufige und endgültige Kennzeichen bestimmen den gewöhnlichen Standort.

Bei falschen / gefälschten Kennzeichen gilt das Unfallland als Gebiet, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat.